

SATZUNGSRECHT DER STADT WETTER (HESSEN)



Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Wetter(Hessen)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	Seite 3
§ 2	Elternversammlung	Seite 3
§ 3	Einberufung	Seite 4
§ 4	Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats	Seite 4
§ 5	Elternbeirat	Seite 6
§ 6	Geschäftsführung des Elternbeirats	Seite 6
§ 7	Gesamtelternbeirat	Seite 6
§ 8	Aufgaben des Elternbeirates	Seite 7
§ 9	Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat	Seite 8
§ 10	Unterrichtung der Elternversammlung	Seite 8
§ 11	Inkrafttreten	Seite 8

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I. S. 534) sowie des § 4 des Hess. Kindergarten-gesetzes vom 14. 12.1989 (GVBl. I. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1993 (GVBl. S. 256) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter in ihrer Sitzung am 29.11.1994 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindergärten der Stadt Wetter in Mellnau, Treisbach und Oberrospe erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den genannten Kindergärten ist die Stadt Wetter als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hess. Kindergarten-gesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hess. Kindergarten-gesetzes in Verbindung mit § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Wetter in der Fassung vom 01.01.1994 in dieser Satzung geregelt.
2. An jedem Kindergartenort ist ein Elternbeirat gemäß dieser Satzung zu bilden, aus dem nach § 7 der Gesamtelternbeirat hervorgeht.

§ 2 Elternversammlung

- 1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- 2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Wetter einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- 3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- 4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- 5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

- 6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Bei einer zweiten Einladung zur gleichen Tagesordnung ist die Elternversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 3 Einberufung

- 1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger des Kindergartens oder der Träger dies fordert.
- 2) Weitere Elternversammlungen können vom Träger des Kindergartens oder dem Elternbeirat einberufen werden. Eine Elternversammlung sollte generell einmal pro Quartal stattfinden.
- 3) Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- 1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem wählbaren Erziehungsberechtigten und einem entsprechenden Stellvertreter für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.
- 2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- 3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und einem/r Helfer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- 4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- 5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, sollten wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe nominiert werden.

- 6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- 7) Die Wahlen erfolgen getrennt für jede Kindergartengruppe. Auf jedem Stimmzettel wird jeweils einer der vorgeschlagenen Bewerber notiert. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stellvertreter ist derjenige Bewerber mit der nächst-höheren Zahl von gültigen Stimmen. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- 8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- 9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- 10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a) Die Bezeichnung der Wahl,
 - b) Ort und Zeit der Wahl,
 - c) die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - d) die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - e) die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - f) die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - g) die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - h) die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 - i) die Reihenfolge der gewählten Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Helfer/in zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- 11) Wahlunterlagen wie Stimmzettel und Wahlniederschriften sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- 12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- 1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger nach vorheriger Absprache.
- 3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten - auch nach Beendigung ihrer Amtszeit - Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- 4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

- 1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser vertritt den Elternbeirat im Rahmen der gefassten Beschlüsse.
- 2) Sitzungen des Elternbeirates werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 3) Die Verwaltung der Elternschaftskasse obliegt dem Elternbeirat des jeweiligen Kindergartens. Dieser hat einmal im Jahr der Elternversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Hierzu kann in der zuvor erfolgten Elternversammlung von den Eltern ein Kassenprüfer benannt werden.

§ 7

Gesamtelternbeirat

- 1) Der Gesamtelternbeirat besteht aus allen Elternbeiratsmitgliedern der Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Wetter.
- 2) Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r vertritt den Gesamtelternbeirat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.
- 3) Die Sitzungen des Gesamtelternbeirates werden von Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Elternbeirates es verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- 4) Für den Gesamtelternbeirat gelten in besonderer Weise die Ausführungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirates

- 1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- 2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 - a) bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 - b) bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
 - c) bei Grundsatzentscheidungen der Stellenneu- und -umbesetzung des Kindergartens,
 - d) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 - e) bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
 - f) bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 - g) bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
 - h) bei der Festlegung der Ferientermine,
 - i) bei Änderungen der "Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Wetter (Hessen)" in der Fassung vom 14.12.1993.
- 3) Der Elternbeirat und der Träger der Kindergärten führen miteinander regelmäßige Gespräche, in denen dem Elternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- 1) Die Möglichkeit zu umfassendem Gedanken- und Informationsaustausch ist Ziel der Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Träger.
- 2) Der Träger leitet dem Elternbeirat unmittelbar nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen den zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- 3) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über alle den Kindergarten betreffenden Fragen.
- 4) Alle eingegangenen Stellungnahmen der Elternbeiräte werden vom Träger dem für die jeweils endgültige Entscheidung zuständigen Beschlußgremium der Stadt Wetter rechtzeitig vorgelegt.

§ 10

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 und 2 stattfindenden Elternversammlung(en). Auf Wunsch nimmt der Träger in Elternversammlungen zu anstehenden Fragen Stellung und informiert über den Kindergarten allgemein betreffende Fragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetter (Hessen), den 29.11.1994

Der Magistrat der Stadt Wetter (Hessen)

gez. Rincke
Bürgermeister